



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen
Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine der Gemeinde Oßling im Bereich Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oßling kann Zuschüsse auf der Grundlage dieser Vereinsförderrichtlinie gewähren.
- (2) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie durch die Gemeinde Oßling ist freiwillig und erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Haushaltsplan. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Kultur- und Sportvereine, die in der Gemeinde Oßling aktiv sind.

§ 3 Ziel der Förderung

Ziel ist es, die in Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde Oßling soll dadurch gestärkt werden.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, der fristgemäß bei der Gemeinde Oßling eingegangen sein muss, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten,
 - a) die in das Vereinsregister eingetragen sind,
 - b) die im öffentlichen Interesse arbeiten, insbesondere das kulturelle, sportliche oder soziale Leben der Einwohner der Gemeinde Oßling fördern und das traditionelle Brauchtum erhalten und deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt worden ist.
 - c) die den Sitz in der Gemeinde Oßling haben,

- d) die den Vereinszweck überwiegend innerhalb der Gemeinde Oßling erfüllen oder bei denen die Aktivitäten des Vereins vom Gemeindegebiet Oßling ausgehen,
 - e) die die unter Punkt b) genannten Ziele satzungsgemäß aufgenommen haben und die Mitgliedschaft allen Einwohnern der Gemeinde Oßling anbieten,
 - f) bei denen die Mehrheit der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oßling gemeldet sind.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von:
- a) Berufs- und Interessenverbänden,
 - b) politischen Parteien und Organisationen,
 - c) Genossenschaften,
 - d) kirchlichen Einrichtungen und karitativen Organisationen mit überwiegend religiöser Tätigkeit sowie
 - e) Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.
- (4) Folgende Bedingungen sind an die Förderung geknüpft:
- a) bestehende Fördermöglichkeiten von Bund, Land, Landkreis oder anderen Förderträgern sind auszuschöpfen,
 - b) die Mittel sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und unmittelbar zu verwenden,
 - c) angemessene Eigenleistungen müssen erbracht werden
 - d) die Gemeinde Oßling hat das Recht, jederzeit die Mittelverwendung zu prüfen

§ 5 Fördermaßnahmen

Die Aktivitäten der Vereine können gefördert werden durch:

- a) allgemeine Zuwendungen
- b) Projektförderung
- c) Investitionszuschüsse

§ 6 Allgemeine Zuwendungen

Allgemeine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie werden auf schriftlichem formlosen Antrag gewährt für:

- (1) die kostenfreie bzw. ermäßigte Nutzung vorhandener gemeindlicher Einrichtungen.
1. Gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Dorf- und Gemeinschaftshäuser, Sporteinrichtungen, Sport- und Freiflächen, Jugendclubräume, die durch Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag gemeinnützigen Vereinen überlassen werden. Für die überlassenen Objekte wird keine Grundmiete bzw. Pacht erhoben. Die Nutzer haben alle anfallenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts zu tragen.
 2. Gemeindliche Einrichtungen, die nicht durch Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag überlassen sind, werden den gemeinnützigen Vereinen im Rahmen der für die Einrichtung geltenden Bestimmungen (Gebühren- und Benutzungsordnung) zur Benutzung überlassen, soweit nichts Anderes für die Einrichtung bestimmt ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Gemeindliche Schaukästen können zur Popularisierung der Vereinsarbeit und für Vereinswerbung gebührenfrei genutzt werden.

- (3) Die Gemeinde kann, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, Leistungen zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Unterstützung bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder Festen erbringen. Art und Umfang dieser Leistungen sind schriftlich zu beantragen.

§ 7 Projektförderung

- (1) Die Gemeinde Oßling kann für bedeutende Anlässe / Veranstaltungen eines Vereins, wie öffentliche, sportliche und kulturelle Höhepunkte, soweit diese im Interesse der Gemeinde Oßling sind, eine Projektförderung gewähren.
- (2) Eine Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme / Veranstaltung
 - a) für alle Bürger zugänglich ist,
 - b) öffentliches Interesse erwarten lässt und dass das Projekt inhaltlich ästhetische, innovative und / oder die soziale Qualität der künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten vermuten lässt.
- (3) Diese Zuwendung wird als Teilfinanzierung entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Fördersumme lt. Haushaltsplan bewilligt. Sie ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (4) Projekte, deren Inhalt den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, werden nicht gefördert.
- (5) Gefördert werden kann bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten des Projektes, aber nicht mehr als 500,00 EUR pro Projekt.

§ 8 Investitionszuschüsse

- (1) Investitionszuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen gewährt.
- (2) Auf das Verfahren für Investitionszuschüsse finden die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Projektförderung §§ 9 ff sinngemäß Anwendung.

§ 9 Antragstellung / Verfahren

- (1) Der Antrag auf Bewilligung der in § 7 näher bezeichneten Zuwendung ist jeweils bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres für das vergangene Haushaltsjahr und nach Beendigung des Projektes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Bei der Antragstellung ist der gemeindliche Vordruck „Antrag auf Projektförderung“ zu verwenden und vollständig mit den darin geforderten Nachweisen einzureichen. Der Antrag muss mit dem Vorstandsvorsitzenden – soweit untergeordnete Einheiten im Verein vorhanden sind – abgestimmt und durch seine Unterschrift und der des Leiters der Einheit bestätigt werden.
- (3) Im Sachbericht ist das Ergebnis des Projektes im Einzelnen darzustellen.
- (4) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge

auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege sind in mindestens der Höhe der Zuwendungssumme nach Aufforderung vorzulegen.

- (5) Die Beurteilung der Förderwürdigkeit und der Förderhöhe des durch den Verein beantragten Projektes obliegt dem nach der Hauptsatzung der Gemeinde zuständigen Gremiums.

§ 10 Auszahlung

Die Auszahlung der Projektförderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen spätestens jedoch zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.04.2016 außer Kraft.

Oßling, 22.06.2017

Gersdorf
Bürgermeister





Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen
Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Antrag auf Bewilligung einer Projektförderung für Vereine

1. Zuwendungsempfänger

Verein:

Vorsitzender:

ggf. Sektionsleiter:

Vereinsitz:

Vereinsgründung:

Eintrag ins Vereinsregister

2. Vereinskonto

Name des Zuwendungsempfängers:

ggf. abweichender Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

3. Sachbericht

Angaben zur Erreichung des Projektziels, geschätzte Besucher- / Teilnehmerzahl, Resonanz

4. zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

Beleg- nummer	Tag der Einnahme / Ausgabe	Empfänger / Einzahler	Zahlungsgrund	Einnahme in EUR	Ausgabe in EUR
Gesamtausgaben / -einnahmen					

Summe der Einnahmen:		EUR
Summe der Ausgaben:		EUR
Eigenmittel:		EUR
Differenz:		EUR

5. Erklärung

Der Verein erklärt, dass die oben genannten Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben vollständig sind, insbesondere keine weiteren Einnahmen (z. B. Förderungen, Zuschüsse, Spenden etc.) erzielt wurden. Die Angaben in den Belegen sind sachlich und rechnerisch richtig. Die Ausgaben waren notwendig. Es wurde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren.

6. Anlagen

- Die Belege entsprechend Punkt 4 sind vollständig in Kopie beizulegen. Die Originalausgabebelege sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

3. Anlagen

Ort, Datum

Unterschrift Vorstandsvorsitzender

Unterschrift Sektionsleiter